

**TOP 2: Entwurf einer Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz**

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz.

**Erläuterungen:**

Mit der Verordnung werden Zuständigkeiten der mit der Vollziehung des Aufenthaltsrechts befassten Behörden im Land in Teilen neu geregelt, genauer gefasst und in eine eigene Verordnung überführt. Zum einen wird die Grundzuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörden als zuständige Behörden im Aufenthaltsrecht, in Abweichung von § 71 Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auch bei der Vollziehung von Abschiebungen, fortgeschrieben. Gleichzeitig werden die Aufgaben der Zentralstelle für Rückführungsfragen formalgesetzlich festgehalten.

Weiterhin werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Fachaufsichtsbehörde im Aufenthaltsrecht eigene unmittelbare Zuständigkeiten bei der Aufenthaltsbeendigung und damit zusammenhängenden Anordnungen betreffend Ausländerinnen und Ausländer, von denen besondere Gefahren ausgehen, zugewiesen.